

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 19 (1868)

Heft: 11

Artikel: Ansichten und Wünsche bezüglich des Armenwesens [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720875>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

(XIX. Jahrgang.)

Nr. 11. Chur, November. 1868.

Erscheint Ende jeden Monats und kostet jährlich in Chur Fr. 2. —; auswärts franko in der ganzen Schweiz Fr. 2. 50 Rp; Bestellungen nehmen alle Postämter an. Inserate per Zeile 15 Rappen.

Redaktion: Fr. Wassalli.

Inhaltsverzeichniß: 1) Ansichten und Wünsche bezüglich des Armenwesens. II. 2) Die Ueberschienung der Alpen mit Fahrradbetrieb. 3) Monatsübersicht.

Ansichten und Wünsche bezüglich des Armenwesens.

II.

Aus dem Referate, das in letzter Nummer mitgetheilt wurde, geht hervor, daß sowohl die Armenordnung selbst, als besonders deren Ausführung getadelt wird. An ersterer wird mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse die Einrichtung der Kreisarmenkommissionen und Oberaufsicht durch den Kleinen Rath als unpassend bezeichnet und insbesondere der Mangel gerügt, daß die läzigen Armenbehörden der Kreise und Gemeinden nicht bestraft werden.

Hierüber folgende Bemerkungen:

Vor der jetzt geltenden Armenordnung, welche im Jahre 1857 in Kraft getreten ist, stand die Besorgung des Armenwesens unter der Oberleitung einer Kantonalarmenkommission und für die Bezirke waren besondere Armenkommissäre aufgestellt, welche das Organ der Armenkommission sein und die Gemeindebehörden beaufsichtigen sollten. In welcher Art und Weise dies geschehen ist, geht aus den damaligen Protokollen und Berichten hervor. Die Armenkommission mußte stets den Kleinen Rath in Anspruch nehmen, um irgend etwas auszurichten und so kam man bei Uebertragung vieler Kommissionsgeschäfte an den Kleinen Rath auch dazu, die Armenkommission abzuschaffen und die Oberleitung des Armenwesens direkte in die Hände des Kleinen Rathes zu legen.

und zwar ohne daß dafür, wie für das Finanzwesen, das Forstfach, die Polizei, das Straßensach und das Militärwesen ein besonderer Fachdirektor bestellt wurde. Eine nachherige Anregung, für das Armenwesen jemanden zu bezeichnen, der sich besonders damit zu befassen hätte, blieb erfolglos. So ist es rein Sache des Kleinen Rathes, der die ganze Verwaltung zu beaufsichtigen und durch Vermittlung der Fachdirektoren zu leiten hat, im Armenwesen des Kantons die nöthigen Anordnungen auf Grundlage der Armenordnung zu treffen. Da die Mitglieder beinahe alle Jahre mehr oder minder wechseln, ist eine konsequente Durchführung der an und für sich richtigen Grundsätze sehr erschwert; der eine Kleine Rath greift energischer ein, der andere lässiger.

Die Kreisarmenkommissionen kümmern sich meistens zu wenig um die Armen selbst und die Anwendung des Gesetzes auf die einzelnen Fälle und insbesondere, was die Hauptache wäre, um die Mittel und Wege zur Verhütung der Armut; sie überlassen die Sache in der Regel zutrauensvoll den Gemeindebehörden, welche ihrerseits höchstens auch nur thun, was sie müssen. Ein großes Glück ist es, daß nur in einigen wenigen Gemeinden des Kantons die Armenversorgung in größerem Maßstabe nothwendig ist. Die früheren Armenkommissäre, welche für jeden Bezirk bestellt waren, haben den Kanton nur Geld gekostet und doch nicht viel mehr ausgerichtet, als jetzt geschieht. — Zwei Punkte sind es, die mit Vortheil in der Armenordnung geändert würden, nämlich die besondere Überwachung der Kreisarmenkommissionen durch einen Beamten, der zum Kleinen Rath in gleichem Verhältniß stehen würde wie der Forstinspektor in Bezug auf das Forstwesen und andere Fachdirektoren mehr. Hätte der Polizeidirektor nicht sonst schon mit der ganzen Polizei und dem Zuchthaus genug zu thun, so wäre es am natürlichsten, demselben auch das Armenwesen zu übergeben. So aber geht dies nicht. Daher bleibt, wenn man das Kollegialsystem bei dem Kleinen Rath beibehalten will, nichts anderes übrig, als einen Unterbeamten zu bestellen, welcher neben dem Armenwesen auch über die Gemeindeverwaltung in anderer Beziehung und besonders über das Verhältniß der Niedergelassenen zu den Gemeinden, dem Kleinen Rath zu berichten hätte. — Dann sollte den Kreisgerichten nicht die Wahl gelassen werden eine Kreisarmenkommission zu bestellen oder selbst als solche zu fungiren, sondern es müßte, sei es für jeden Kreis, sei es für jeden Bezirk, eine besondere Armenkommission aufgestellt werden, welche mit den Gemeinde-Armenkommissionen und wenn nöthig mit den Armen selbst zu verkehren hätte. Möge aber die Organisation besonders in Bezug auf die Kreise

oder Bezirke sein wie sie will, so ist die Hauptache immer die, daß die betreffenden Behörden oder Beamten ihre Pflicht mit Liebe und Umsicht erfüllen, um einerseits da, wo wirkliche Noth vorhanden ist, schnelle Hülfe zu bringen und anderseits da, wo Strenge am Platze ist, auch solche anzuwenden. — Die Gemeindearmenkommissionen sind es, welche den Armen zunächst stehen und deren zweckmäßige Thätigkeit am nothwendigsten ist. Haben dieselben nicht einen guten Willen für die Sache, die erforderliche Einsicht und Energie, so nützt in der Regel alles Einschreiten von oben in den einzelnen Fällen nicht viel. Dagegen ist die gemeinschaftliche Organisation von Armen-, Kranken- und Waisenhäusern für ganze Bezirke wesentlich Sache der Oberbehörden und sollte viel mehr befördert werden, als es bisher geschieht, da die einzelnen Gemeinden nicht die passenden Lokalitäten haben und auch überhaupt die für zweckmäßige Einrichtung solcher Zufluchtstätten besonders für Kranke nothwendigen Bedingungen in denselben nicht vorhanden sind. Treten mehrere Gemeinden, ja selbst mehrere Kreise zusammen, um solche Anstalten zu errichten, so würde einem wesentlichen Bedürfniß in vielen Theilen des Kantons abgeholfen. So würde für die Bezirke Münsterthal, Inn, Bernina und Maloja ein Krankenhaus etwa in Scans oder Brail von großem Vortheil sein; für das ganze Prättigau könnte etwa in Jenaz oder Küblis ein solches errichtet werden. Kreis Maienfeld, Fünf Dörfer, Rhäzüns und Trins würden mit Chur, Schanfigg und Churwalden leicht eine gemeinschaftliche Anstalt in Chur schaffen. Das ganze Oberland würde in Ilanz oder Truns einen geeigneten Platz, Heinzenberg, Domleschg, Schams und Rheinwald könnten entweder in Thusis, Zillis oder Andermatt, oder auch im Schloß zu Fürstenau, Misox und Calanca in Grono für Unterbringung und Pflege von Kranken in Verbindung mit einem Armenhaus sorgen. Das sind Aufgaben für gemeinnützige Vereine und für den Kleinen Rath; die einzelnen Gemeinden oder selbst Kreise werden von sich aus kaum dazu kommen.

Ein Mittel zur Verhütung von Armut ist auch besonders noch in Anwendung zu bringen, die Beschaffung von Arbeit durch Berichtshäuser oder Männer, welche in jeder Gemeinde bezeichnet würden und wohin sich sowohl der Arbeitgebende als der Arbeitsuchende zu wenden hat. Eine solche Vermittlung ist für viele eine große Wohlthat. Mögen die gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Vereine in den verschiedenen Theilen des Kantons sich mit der praktischen Ausführung dieses Planes befassen. Der allgemeine kantonale Verein wird in seiner Dezemberversammlung diesen Gegenstand näher erörtern.

Aus dem soeben erschienenen Berichte über Stand und Verwaltung

des Armenwesens im Kanton Graubünden während der Jahre 1865, 1866, 1867 ergeben sich einige interessante Thatsachen, welche wir hier aufnehmen.

„In den fraglichen drei Jahren hat einerseits die Armenzahl abgenommen und anderseits das Armenvermögen zugenommen.“

Die Armenzahl im Jahr 1858 betrug 3425, im Jahr 1864 2880, in den letzten drei Jahren 2802, und auf 100 im Kanton anwesende Bürger 3,48 Arme.

Das Armenvermögen sämtlicher Gemeinden im Kanton betrug: im Jahr 1858 Fr. 1,203,174. 95 mit Ende 1867 „ 1,485,481. 35 somit Vermehrung seit 1858 um Fr. 282,306. 40, trifft auf einen Kantonsbürger, die außer der Heimathgemeinde im Kanton wohnenden mitgerechnet, Fr. 17. 81.“

Die Vermehrung ergibt sich hauptsächlich in folgenden 23 Gemeinden:

Braggio, Cellerina, Filisur, Furna, Haldenstein, Ilanz, Laax, Latsch, Mutten, Maienfeld, Ruschein, Seewis-Prättigau, Saas, Samnaun, Scanfs, Splügen, St. Vittore, Serneus, Soglio, Tavetsch, Thusis, Wiesen und Zuz.

In vielen Gemeinden mit auswärtigen Armen haben sich die Ausgaben ungeachtet der Verminderung der Armenzahl dennoch vermehrt und zwar aus folgenden Gründen:

Es besteht nämlich seit 1. Sept. 1866 zwischen 15 Kantonen, worunter auch der unsrige sich befindet, und wobei nur fehlen die Kantone Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Tessin und Wallis, ein Konföderat, zufolge welchem die konföderirenden Stände sich verpflichtet haben, gegenseitig sich die Verpflegungskosten für arme Kantonsangehörige zu verguten nach einem im Konföderat angegebenen Tarif, worüber das Genauere das Kanton-Amtsblatt vom Jahr 1866, Nr. 31, enthält.

Neben diesem Konföderat besteht eine Uebereinkunft mit folgenden auswärtigen Staaten: Italien, Österreich, Preußen, Bayern und Baden, der auch Graubünden beigetreten ist, zufolge welcher die kontrahirenden Staaten sich gegenseitige unentgeltliche Verpflegung der betreffenden armen Staatsangehörigen zugesagt, jedoch sich Ansprüche an Unterstüze oder andere privatrechtlich Verpflichtete, die zum Ersatz der Kosten im Stande sind, vorbehalten haben.

Die Uebereinkunft mit Sardinien, resp. Italien, sichert nur gegen-

seitige unentgeltliche Verpflegung in Spitäler zu, laut bündesrätlichen Kreisschreiben vom 6. Juni 1856.

Den Inhalt des mit Desrech abgeschlossenen und am 1. Jänner 1860 in Kraft getretenen Vertrages enthält das Kantons-Amtsblatt vom Jahr 1859, Nr. 50.

Der Uebereinkunft mit Preußen wurde am 13. Juni 1861 vom Großen Rath die Genehmigung ertheilt, derjenigen mit Bayern am 6. Juni 1862, und derjenigen mit Baden am 14. Juni 1864 (Abschied vom 24. Juni 1864). Belgien sichert in einer Zuschrift an den Bundesrat, ohne Bestand einer Uebereinkunft, unentgeltliche Verpflegung Unterstüzungsbefürftiger aus andern Staaten auf Staatskosten zu.

In Folge dieser Verträge tritt nun oft der Fall ein bei der großen Anzahl Fremder, die sich in unserm Kanton aufhalten, bei den vielen auswärts lebenden Bündnern, daß entweder von andern Kantonen Verpflegungskosten in bedeutendem Betrage für unterstützte Bündner verlangt, oder daß arme Kranke aus einem mit uns in Vertrag stehenden Staate verpflegt und deshalb bedeutende Kosten vergütet werden müssen.

Diese neuen Vertragsverhältnisse haben die Ausgaben für das Armenwesen in früher nicht gekannter Weise bei Gemeinden und dem Kanton, sowie die Geschäfte unserer Behörde bedeutend vermehrt, indem namentlich manche Gemeinden schwer zu bewegen sind, die mitunter allerdings bedeutenden Pflegekosten, welche für ihre Bürger von auswärtigen oder hiesigen Krankenanstalten eingehen, zu bezahlen. Diese Geschäfte werden dadurch noch mehr erschwert, weil die Kreisarmenbehörden der größeren Zahl nach sehr gleichgültig, ja oft nachlässig in der Erfüllung ihrer Pflichten sind. Die Art. 12—15 unserer Kantons-Armenordnung, welche von den Obliegenheiten der Kreisarmenbehörden handeln, nehmen sich auf dem Papier sehr gut aus; wenn man aber erfährt, wie wenig diesen Bestimmungen nachgekommen wird, und wie wenig die Wirklichkeit denselben entspricht, so wird man dieser Institution weniger geneigt sein. In Bezug auf die Leistungen durch die Kantonsbehörden wird berichtet:

„Bekanntlich besteht in unserm Kanton in Gemäßheit der bündesrätlichen Verordnung vom Jahr 1849 ein Hülffsfond und eine Hülffskasse, welche beide jährlich durch Steuersammlung am eidgenössischen Bettag alimentirt werden.“

Die Hülffskasse ist dazu bestimmt, in einzelnen Unglücksfällen, bei denen den Beschädigten das Fortkommen ohne anderweitige Unterstützung

allzusehr erschwert würde, welche aber nicht so groß sind, um genügenden Grund zu Erhebung einer besondern Landessteuer darzubieten, Unterstützungen zu verabreichen.

Der Hülffsfond, der sich jährlich durch seine Zinsen und 10% des Ertrags der Bettagssteuer vermehrt, bildet einen Reservefond für spätere Zeiten, bis er so weit angewachsen ist, um aus den Zinsen desselben die zu verabreichenden Unterstützungen zu decken und die jährliche Bettagssteuer unnötig zu machen. Auf Ende August dieses Jahres beträgt derselbe Fr. 14,746. 12 und die Hülffskasse Fr. 19,628. 35. Der durchschnittliche Ertrag der Bettagssteuer der letzten drei Jahre beläuft sich auf Fr. 3540. 66 auf Grundlage folgender Resultate:

1865	betrug die Steuer	Fr. 3573. 10.
1866	" "	3345. 25.
1867	" "	3703. 65.

Dieser Betrag steht ziemlich unter demjenigen früherer Jahre, indem er sich z. B. im Jahre 1857 auf Fr. 4577. 79 und im Jahre 1858 auf Fr. 4717. — belief.

Unterstützungen wurden aus dieser Kasse verabreicht:

1865	Fr. keine.
1866	3200.
1867	730.

Die direkten Armenunterstützungen aus der Standeskasse, ohne die Beiträge für die Anstalt in Realta, beliefen sich mit Inbegriff des Zinses vom Heimatlosenfond (Fr. 47. 60) in den letzten drei Jahren durchschnittlich auf Fr. 1801. 70. Hierzu ist zu bemerken, dass die Beiträge zum Hie von treffen:

a) Fr. 1225. 04 auf verschiedene kleinere Unterstützungen an einzelne Arme aus armen Gemeinden, oder aus mit uns in Vertrage stehenden auswärtigen Staaten, wovon allein für St. Antonien-Rüti durchschnittlich Fr. 352. 29 bezahlt worden in Beiträgen an die Anstalten in Realta, Foral und an den Hülffsverein für arme Knaben wegen dort untergebrachter Individuen aus dieser Gemeinde.

b) An auswärtige schweiz. Hülffgesellschaften wurden durchschnittlich verausgabt Fr. 176. 66 und

c) an den Hülffverein für arme Handwerkslehrlinge in Chur Fr. 400.

Eine der wichtigsten Obliegenheiten des Kleinen Raths im Armenwesen ist die Überleitung der Anstalt in Realta.

Dieselbe hat bekanntermassen einen doppelten Zweck: einerseits arbeitsscheue und läderliche Personen, welche den zu ihrer Besserung am Heimatorte getroffenen Maßregeln sich beharrlich widersezen, aufzunehmen und wenn möglich auf bessern Weg zu führen, und andererseits unheilbare und vorzugsweise unbemittelte Irren zu verwahren und zu pflegen.

Zur landwirtschaftlichen Bearbeitung ist ihr in der Nähe des Anstaltgebäudes ein Komplex von $82\frac{1}{2}$ Juchart kultivirten Bodens angewiesen und stehen ihr zur weiteren Kultivation daran grenzend noch mehrere Hunderttausend Klafter Land zu Gebot.

Freilich ist der kultivirte Boden noch wenig dankbar, und bedarf größtentheils mehrjähriger Verbesserung, ehe die Landwirtschaft eine einträgliche sein wird. Hiezu wäre vor Allem baldige Anschlemming mit gutem Material wünschbar. Die schon längere Zeit mit der Gemeinde Thusis gepflogenen Unterhandlungen über Herleitung von Nollawasser haben bis dato den gewünschten Erfolg nicht gehabt. Dermalen ist mit geringer Ausnahme nur Wiesenkultur indizirt, Ackerbau nur an einigen Orten für Kartoffeln und Hafer, wogegen die übrigen Ackerfrüchte wenig Ertrag bieten.*)

Die Anstalt zählte in der Regel über 60 Anstaltsgenossen, worunter 2—3 Bürger aus andern Kantonen, und zwar durchschnittlich in den drei Berichtsjahren 39 Korrektionsgenossen und 29 Irren nach folgenden jährlichen Zahlangaben:

	Korrektionelle.	Irren.	Total.
1865	27	22	49
1866	38	34	72
1867	49	30	79

Die durchschnittlichen Beiträge des Kantons an die Anstalt in den Berichtsjahren, Reparaturen an den Gebäulichkeiten nicht inbegriffen, belaufen sich auf Fr. 6434; rechnet man dazu die Auslagen für zwei dortige Landjäger, welche sich auf zirka Fr. 1500 belaufen und dem Polizeiwesen belastet werden, so betragen die jährlichen Ausgaben der Standeskasse Fr. 7934. Die Beiträge der Gemeinden und Privaten für die Anstaltsgenossen belaufen sich auf 9—10,000 Fr.

Sollen wir schliesslich noch von der Haupttheile, von den Resultaten dieser Anstalt sprechen, so erscheint uns Folgendes als das Richtige.

Eigentliche moralische Besserung wird in der Regel bei wenigen Genossen erzielt, und ist dieses bei den meisten kaum möglich. Die

*) Dürfte bei gehöriger Düngung und Bewässerung kaum als richtig betrachtet werden, da besonders der Mais sehr gut gedeiht.

Frren bilden die Hälfte der Genossen und werden ja gemäß Statuten nur dann aufgenommen, wenn sie laut ärztlichem Zeugniß unheilbar sind. Von den Korrektionellen stehen die Meisten auf so tiefer geistiger und moralischer Stufe, daß sittliche und religiöse Einwirkung äußerst schwierig ist. Bei dem Trunk ergebenen Individuen hat die Anstalt, wenn leider oft nicht für lange Zeit, entschieden bessernd eingewirkt, und noch in letzter Zeit sind zwei wieder freiwillig in die Anstalt zurückgekehrt, die selbst einsahen, daß sie sich auswärts nicht halten können, während namentlich der eine, so lange er sich in der Anstalt befindet, einer der nützlichsten und fleißigsten Arbeiter ist.

Und ist dieses nicht schon hoch anzuschlagen, wenn jährlich circa 60 Personen, die den Ihrigen und den Heimatgemeinden zu schwerer Last gereichen, denselben abgenommen, unter strenger Zucht regelmäßige und zweckmäßige Beschäftigung erhalten, und während des Aufenthalts in der Anstalt vor Rückfall in ihre früheren sittlichen Fehler bewahrt werden?

Hiezu kommt noch bei Vielen der moralische Nutzen außer der Anstalt, welcher durch die angedrohte Versezung nach derselben erzweckt wird, indem sich liederliche Individuen deshalb oft zusammennehmen und vor Rückfall in ihre früheren Fehler hüten.“

Ueber die Leistungen der Kreise und Gemeinden und den Zustand des dortigen Armenwesens enthält der Bericht folgende Mittheilungen:

„Werfen wir einen prüfenden Blick auf den Zustand des Armenwesens in den einzelnen Thalschaften des Kantons und untersuchen wir, ob in den drei Berichtsjahren die Armut zu- oder abgenommen, so glauben wir eher eine Abnahme als Zunahme derselben konstatiren zu können. Ob dieses aber überall der Fall sei, möchten wir bezweifeln, namentlich in einigen dem Verkehr abgeschlossenen Thälern, wie Zugnez, Vals, Avers, Safien, Talanta, dagegen dürfte dieses von der Mehrheit der Gemeinden gesagt werden können.“

Was im Speziellen im Armenwesen geleistet worden, verdanken wir nebst einigen wenigen freiwilligen Vereinen beinahe ausschließlich den Gemeindsbehörden. Wo die Gemeindsverwaltung gut, da finden in der Regel auch die Armen die nothwendige Rücksicht, wo sie mangelschaft, da wird von den für Nachhülfe bestimmten Kreisbehörden größtentheils nichts geleistet und die Armenpflege bleibt vernachlässigt.

In der Regel werden von den meisten Gemeindsbehörden nur die bürgerlichen Armen unterstützt; zwei Gemeinden, Cellerina und Bicosoprano, haben dagegen auch für nicht bürgerliche Arme Fonds gestiftet, und Chur leistet durch seinen freiwilligen Armenverein Bedeutendes für arme nichtbürgerliche Stadteinwohner.

Die Mittel der Armenunterstützung in den einzelnen Gemeinden sind sehr verschiedener Natur, *z. B. in der Marktgemeinde* *Wolfsberg* *und* *in der Gemeinde* *Wölfnitz*. Einige Gemeinden gestatten noch den Hausbettel, wie Paspels und Somvix. Andere beköstigen ihre Armen auf der Stod, so Gemeinden im Schanfigg, am Heinzenberg, in Safien und Calanka. Die meisten geben ihnen Unterstützungen in Naturalien oder Geld, durch Ueberlassung von Pflanzland. An einigen Orten, namentlich im Kreis Alvaschein, Oberhalbstein u. a., wird jährlich ein bestimmtes Quantum Salz an die Gemeindsarmen ausgetheilt. Andere, namentlich mehrere Gemeinden im Bezirk Unterlandquart, suchen deren Auswanderung nach Amerika zu erleichtern, indem sie ihnen Geldbeiträge zu diesem Zwecke bewilligen, oder den Ertrag der Gemeindslöser eine Anzahl Jahre nach ihrer Auswanderung zusichern.

Gänzliche Versorgung in Armenhäusern auf Kosten der Armenverwaltung findet, so viel uns bekannt, nur an fünf Orten statt, in Chur, Disentis, Zizers, Untervaz und Trimmis; dagegen gewähren mehrere Gemeinden in einem sogenannten Armenhaus oder Spital armen Familien unentgeltliche Wohnung. Chur besitzt in gut eingerichtetes Waisenhaus, wo 30 Waisen, und ein Armenhaus, wo ungefähr 20 ältere Arme verpflegt werden. Das Armenhaus in Disentis beherbergt 10—12 Arme.

Wie die Unterstützungen, so sind auch die Einnahmequellen behufs Besteitung derselben sehr verschieden, namentlich wo die Zinsen des Armenvermögens zur Deckung der Bedürfnisse nicht hinreichen.

Direkte Vermögenssteuern werden, so viel uns bekannt, regelmässig nur in Disentis bezogen, in Fahrgängen, wo nöthig, werden solche auch erhoben in Sagens, Schnaus, Schleuis, Puschlav, Grüschi und Tins. Manche schöpfen Fehlendes aus der Gemeindekasse. Ferner bilden eine Menge Taxen eine Einnahmesquelle, so Handänderungsgebühren, Weiber- und Bürgereinkäufe, Tauf-, Begräbnis-, Holz-, Wirthschafts-, Hunde-, Vieh- und Heu-Taxen. In manchen reformirten Gemeinden werden jeden Sonntag, in andern nur an den hohen Festtagen Kirchenkollektien erhoben.

Am wenigsten Armennoth oder am meisten Genügsamkeit zeigt sich in den jenseits der Berge gelegenen Gemeinden, in den beiden Engadinen, Münsterthal, Puschlav und Brusio, Bergell und Misox.

Sehr günstige Armenverhältnisse bieten die drei Gemeinden des Kreises Untertasna dar, Fettan, Schuls und Sins, welche nur einen Armen auf 229 bürgerliche Einwohner besitzen.

Die schlimmsten Armenverhältnisse finden wir in den Kreisen Dom-

leschg, Thusis, Oberhalbstein und Lugnez, sowie in der jenseits der Berge gelegenen Thalschaft Calanka. Im ersten Kreise sind es die Gemeinden Tomils, Paspels, Rodels und Almens, welche besonders an Armennoth leiden und zudem eine sehr mangelhafte Verwaltung haben; im zweiten Katjis, Tartar und Tschappina; im dritten Sur und Marmels, und im Kreis Lugnez Bals, sowie Igels, Furth, Camuns und Neukirch. In Calanka bedürfen am meisten der Unterstützung Selma und Braggio. Hiezu kommen noch im Kreise Schams Wergenstein und im Kreise Luzein St. Antönien Rüti.

An Bals wurde im letzten Jahr gegen zugesicherte eigene Leistungen eine außerordentliche Unterstützung von Fr. 1200 aus der Standesfasse behufs Aufruhrung des Armenfonds verabreicht, und ebenso an Braggio eine solche im Betrag von Fr. 800.

Tschappina, Selma, Braggio und St. Antönien-Rüti sind nicht sowohl durch die Armut ihrer Bewohner gedrückt als durch auswärtige Bürger, und Bals von beiden. Diese Uebelstände sind eine Folge der Sünden früherer Gemeindsverwaltungen, welche gegen eine kleine Gebühr ganze Familien einlaufen.“ (Schluß folgt.)

Die Ueberschienung der Alpen mit Bahnradbetrieb.

I.

Die Alpenüberschienung scheint nun in ein neues Stadium der Entwicklung treten zu wollen, nachdem die Versuche mit den langen Tunnels für die Schweiz sich als unausführbar erwiesen haben. Eine Broschüre von Herrn N. Riggensbach und Olivier Bischolke, welche im letzten September erschien, will einen neuen Weg anbahnen, der des theilweisen Bahnradbetriebs mit kürzerem Tunnel, wobei die Uukosten für die Gotthardbahn, nämlich von Flüelen bis Biasca auf 97,600,000 Franken zu stehen kämen, statt auf 146,000,000 Fr. gemäß dem Voranschlag des Gotthardkomitee. Dazu kommen nun noch von Goldau bis Flüelen Fr. 26,000,000. Der ganze Bau von Goldau bis Biasca würde demnach gemäß dem neuen System auf Fr. 123,600,000 zu stehen kommen, während die Lukmanierbahn von Chur bis Biasca, gemäß den von Baurath Beck und Gerwig redigirten Plänen (höhere Linie ohne Bahnradbetrieb mit einer Maximalsteigung von 25‰) auf blos Fr. 99,611,484. Es ergibt sich demnach zu Gunsten der Lukmanierbahn, — obige Summe auf 100 Millionen abgerundet, — eine Ersparniß an Baukosten im Betrage von (ebenfalls abgerundet) 24